



Datum: 19.08.2024
AZ: 131-09/14-2024-H.
SachbearbeiterIn: Daniela Hirsch
Durchwahl: 41

Frau Barbara Maria Rechberger und Herr Thomas Rechberger
Um- und Zubau beim bestehenden Gebäude
Grundstück Nr. 500/2, KG Bergheim

Die **für Montag, 26. August 2024, um ca. 11:00 Uhr, anberaumte mündliche**
Verhandlung wird aus gegebenen Anlass **abberaumt**.

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Eingabe vom 07.05.2024 haben Frau Barbara Maria Rechberger und Herr Thomas Rechberger, Kepling 47/2, 4173 St. Veit im Mühlkreis, um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Fa. Weber Bau GmbH, Bahnhofstr. 50, 4150 Rohrbach (OÖ), vom 07.05.2024, Plannr. xx, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 500/2, KG. Bergheim, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, 24. September 2024, um ca. 11:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 500/2 der KG. Bergheim, Liegenschaft "Sechterberg 36", anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
Zeit: während des Parteienverkehrs!
Mo - Fr: 8:00 - 12:00, DO: 07:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:
im Auftrag

Daniela Hirsch

Diese Verständigung ergeht an:

- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
- Bezirksbauamt Linz per Email
- Bauwerber
- Anrainer
- Planverfasser
- weitere Parteien



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<http://www.feldkirchen-donau.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Daniela Hirsch, 20.08.2024 12:15

•